

**Satzung zur Änderung der
Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS)
des Zweckverbands Wirtschaftsförderung Zabergäu**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 5 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ), §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und des § 2 der Verbandssatzung des Zweckverbands Wirtschaftsförderung Zabergäu hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands Wirtschaftsförderung Zabergäu am 23.07.2026 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung beschlossen:

**§ 1
Satzungsänderung**

§ 41 Absatz 4 Satz 5 (Absetzungen) wird wie folgt neu gefasst:

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 35 des Landesgrundsteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 42 (Höhe der Abwassergebühren) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser:

1. vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2026	1,20 €;
2. ab dem 01.01.2027	2,95 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² versiegelte Fläche:

1. vom 01.01.2026 bis 31.12.2026	0,06 €;
2. ab dem 01.01.2027	0,07 €.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser:

1. vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2026	1,20 €;
2. ab dem 01.01.2027	2,95 €.
- (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Brackenheim, den 24.07.2026

Thomas Csaszar
Bürgermeister und Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Wirtschaftsförderung Zabergäu geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.